

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 140/07 B

L 5 KR 57/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 132/05 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2007
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten AOK versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr 1.) Fahrkosten oder Schadensersatz im Zusammenhang mit einer optischen Vermessung der Wirbelsäule zu zahlen, 2.) bis ans Lebensende Massagetherapie zu gewähren, 3.) alle 2005 geleisteten Zuzahlungen zu erstatten, 4.) 2.000 Euro für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu zahlen und 5.) die Kosten für die Teilnahme an einem Ärztekongress in Italien zu erstatten, in den Vorinstanzen bis zum Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (LSG-Urteil vom 25.10.2007).
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, das ihr am 23.11.2007 zugestellt worden ist, durch ihren Prozessbevollmächtigten am 24.12.2007 Beschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte hat das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Eine Vertretung durch andere vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt. Die Klägerin begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Im Rahmen ihres Prozesskostenhilfe-Gesuchs hat die Klägerin dargelegt, sie verfolge mit ihrer beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde lediglich die Erstattung der 157,76 Euro weiter, die sie im Jahr 2005 als Zuzahlungen geleistet habe, nicht aber die übrigen Punkte ihrer Klage. Die Revision könnte wegen dieses Begehrens nur zugelassen werden, wenn mit der Beschwerde einer der abschließend in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe vorgetragen werden könnte. Hiervon ist indes bei der gebotenen summarischen Prüfung weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Durchsicht des Akteninhalts auszugehen.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel

kann nicht auf einer Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf einer Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist für eine grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache nichts ersichtlich, weil das BSG den Begriff der "Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt" in § 62 SGB V bereits in mehreren Entscheidungen geklärt hat (vgl. zB BSG, Urteile vom 19.9.2007 - B 1 KR 1/07 R - RdNr 15 ff und B 1 KR 7/07 R - RdNr 14 ff mwN, beide zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Vorinstanzen haben auch keinen von der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst abweichenden Rechtssatz aufgestellt, der die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rechtfertigen könnte. Für einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist ebenfalls nichts ersichtlich. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, die Vorinstanzen hätten unrichtig entschieden, wäre dies kein Grund, die Revision zuzulassen.

- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 23.1.2008 endenden Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

